

Antrag an die 43.2 LSK

1 Satzungsändernder Antrag an die 43.2
2 LandesschülerInnenkonferenz
3
4 Antragsteller: Landesvorstand und Landesausschuss
5 der LSV Rheinland-Pfalz (normal und **fette**
6 **Markierung**), Hanna Trauer und Florian Müllerheim
7 (**fett & unterstrichene Markierung**)
8
9 Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge
10 folgende neue Satzung beschließen:
11
12 Satzung der LandesschülerInnenvertretung
13 Rheinland-Pfalz
14
15 **1. Die LandesschülerInnenvertretung**
16 **Rheinland-Pfalz (LSV) ist die alleinige**
17 **Vertretung der Interessen aller Schülerinnen**
18 **und Schüler aus Sekundarstufe I und II in**
19 **Rheinland-Pfalz.**
20
21 2. Die LandesschülerInnenkonferenz und
22 der Landesvorstand haben die Aufgabe, für
23 eine gebührende Berücksichtigung aller zu
24 vertretenden Schularten zu sorgen. Die
25 LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür
26 Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.
27
28 3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der
29 SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis-
30 und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-
31 Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung
32 eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht
33 widersprechen darf.
34
35 **4. Die LSV wird in ausreichendem Maß aus**
36 **öffentlichen Mitteln finanziert. Sie ist keinen**
37 **besonderen Beschränkungen unterworfen.**
38
39
40

Antrag an die 42. LSK

Satzungsändernder Antrag an die 42.
LandesschülerInnenkonferenz

Antragsteller: Landesvorstand der LSV Rheinland-
Pfalz

Die LandesschülerInnenvertretung RLP möge
folgende neue Satzung beschließen:

Satzung der LandesschülerInnenvertretung
Rheinland-Pfalz

1. Die LandesschülerInnenvertretung Rheinland-
Pfalz (LSV) vertritt die Interessen aller Schülerinnen
und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Die LandesschülerInnenkonferenz und
der Landesvorstand haben die Aufgabe, für
eine gebührende Berücksichtigung aller zu
vertretenden Schularten zu sorgen. Die
LandesschülerInnenkonferenz beschließt hierfür
Richtlinien und konkrete Arbeitsformen.

3. Grundlage der Arbeit der LSV ist die Arbeit der
SchülerInnenvertretungen (SVen) sowie der Kreis-
und StadtschülerInnenvertretungen in Rheinland-
Pfalz. Diese geben sich in Eigenverantwortung
eine Satzung, die der Satzung der LSV nicht
widersprechen darf.

aktuelle Satzung

Satzung der LandesschülerInnenvertretung der
Gymnasien und Gesamtschulen in RLP

1. Die LandesschülerInnenvertretung der
Gymnasien und Gesamtschulen (im folgenden kurz:
LSV/GG) vertritt die Interessen der SchülerInnen
der Gymnasien und Gesamtschulen in Rheinland-
Pfalz. Sofern für andere Schularten keine landesweite
Interessenvertretung besteht, nimmt die LSV/GG
die Interessenvertretung der SchülerInnen dieser
Schularten wahr.

2. Grundlage der Arbeit der LSV/GG ist
die Arbeit der SchülerInnenvertretungen der
Gymnasien und Gesamtschulen sowie der Regionalen
Arbeitskreise in Rheinland-Pfalz. Diese geben sich in
Eigenverantwortung eine Satzung, die der Satzung der
LSV/GG nicht widersprechen darf.

3. Die LSV/GG ist die alleinige Vertretung
der SchülerInnen dieser Schularten und wird
in ausreichendem Maß aus öffentlichen Mitteln
finanziert. Sie ist keinen besonderen Beschränkungen
unterworfen.

4. Die LSV/GG unterstützt den Aufbau von
Interessenvertretungsstrukturen anderer Schularten.
Diese Unterstützung wird vor allem in den

Antrag an die 43.2 LSK

41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung

5. Die LSV besteht aus folgenden Organen:

- a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) dem Landesvorstand (LaVo)
- c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
- d) dem Landesausschuss (LA)

II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)

6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- c) Wahl und Entlastung der Delegierten **für die Bundesebene** sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.

Antrag an die 42. LSK

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung

4. Die LSV besteht aus folgenden Organen:

- a) der LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) dem Landesvorstand (LaVo)
- c) den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen (KrSV/SSV)
- d) dem Landesausschuss (LA)

II. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)

5. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstands, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- c) Wahl und Entlastung der Delegierten zur Bundesschülerkonferenz sowie ggf. Abwahl einer/eines oder mehrerer Delegierten/r, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- d) Wahl und Entlastung des Landesausschusses, sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesausschusses, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- e) Satzungsänderungen, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- f) die Kontrolle des Landesvorstands durch Entgegennahme des Arbeitsberichts, welcher vom LA bestätigt worden sein muss.

aktuelle Satzung

Regionalen Arbeitskreisen wahrgenommen. Näheres zur Frage einer GesamtschülerInnenvertretung regelt ein Grundsatzbeschluss der LandesschülerInnenkonferenz.

I. Die Organe der LandesschülerInnenvertretung

5. Die LSV/GG besteht aus folgenden Organen:

- a) die LandesschülerInnenkonferenz (LSK)
- b) der Landesausschuß (LA)
- c) der Landesvorstand (LaVo)
- d) die Regionalen Arbeitskreise (RAKe)

II. Die LandesschülerInnenkonferenz

6. Die LandesschülerInnenkonferenz (LSK) ist das oberste beschlussfassende Gremium der LSV/GG. Zur Zuständigkeit der LSK gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende, politische und organisatorische Fragen;
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie ggf. Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesvorstandes, sofern dazu gesondert eingeladen wurde;
- c) Wahl der Delegierten zum Länderrat der BundesschülerInnenvertretung;
- d) Satzungsänderung, sofern dazu gesondert eingeladen wurde.

Antrag an die 43.2 LSK

83 7. Die LSK besteht aus **jeweils einer /**
84 **einem Delegierten pro angefangenen**
85 **3.000 SchülerInnen pro Stadt- oder**
86 **KreisschülerInnenvertretung, jedoch**
87 **mindestens 2 Delegierten pro KrSV/SSV.**
88 **Pro KrSV/SSV sollen maximal 2 Delegierte**
89 **pro Schulart gewählt werden. Wenn dies nicht**
90 **möglich ist, können weitere KandidatInnen**
91 **aus bereits vertretenen Schularten gewählt**
92 **werden.** Delegierte/r kann nur sein, wer zum
93 Zeitpunkt der LSK SchülerIn an einer Schule in der
94 Stadt bzw. dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert
95 hat. Der amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn
96 der LSK die Stimmberechtigung der Delegierten; er
97 kann eine Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll
98 verlangen.

100 8. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die
101 Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der
102 LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen
103 wurde.

106 9. Die LSK tagt mindestens einmal im
107 Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt
108 den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb
109 von 30 Schultagen durch den Landesvorstand
110 einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und
111 StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der
112 SVen dies verlangen **oder der LA dies verlangt.**

114 10. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter
115 Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger
116 Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb
117 der Ferien vor der LSK an die Kreis- und
118 StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.

120 **11. Die erste LSK im Schuljahr wählt zu**
121 **Beginn ein dreiköpfiges Präsidium und drei**
122 **StellvertreterInnen, deren Amtszeit ein**
123 **Jahr beträgt.** Dem Präsidium obliegt die Leitung
124

Antrag an die 42. LSK

6. Die LSK besteht aus jeweils drei Delegierten
der Stadt- und KreisschülerInnenvertretungen.
Delegierte/r kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der
LSK SchülerIn an einer Schule in der Stadt bzw.
dem Kreis ist, die/der sie/ihn delegiert hat. Der
amtierende Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK
die Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine
Schulbescheinigung und ein Wahlprotokoll verlangen.

7. Die LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die
Hälfte der stimmberechtigten Delegierten auf der
LSK erschienen ist und ordnungsgemäß eingeladen
wurde.

8. Die LSK tagt mindestens einmal im
Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt
den Landesvorstand. Die LSK muss innerhalb
von 30 Schultagen durch den Landesvorstand
einberufen werden, wenn die Hälfte der Kreis- und
StadtschülerInnenvertretungen oder ein Drittel der
SVen dies verlangen.

9. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter
Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger
Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb
der Ferien vor der LSK an die Kreis- und
StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken.

10. Die LSK wählt zu Beginn ein dreiköpfiges
Präsidium, dem die Leitung der Konferenz obliegt.
Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des
Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der

aktuelle Satzung

7. Die LSK setzt sich aus zwei Delegierten pro
Schule zusammen. Delegierte/r kann nur sein, wer
zum Zeitpunkt der LSK Schüler/in an der Schule
ist, die ihn/sie delegiert hat. Der amtierende
Landesvorstand prüft vor Beginn der LSK die
Stimmberechtigung der Delegierten; er kann eine
Schulbescheinigung verlangen.

9. Die LSK ist beschlußfähig, wenn mindestens
ein Drittel der delegationsberechtigten Schulen
mit mindestens einem Delegierten auf der LSK
repräsentiert sind und ordnungsgemäß eingeladen
wurde.

10. Die LSK tagt mindestens einmal im
Schulhalbjahr, jeweils die erste im Schuljahr wählt
den Landesvorstand. Die LSK muß innerhalb von 30
Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden,
wenn der Landesausschuß, die Hälfte der Regionalen
Arbeitskreise oder ein Drittel der Schulen dies
verlangen.

8. Die Einladung zur LSK ist schriftlich unter
Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger
Tagesordnung mindestens vier Wochen außerhalb der
Ferien vor der LSK an die SchülerInnenvertretungen
sowie an die Regionalen Arbeitskreise zu verschicken.

11. Die LSK wählt zu Beginn aus ihrer Mitte ein
dreiköpfiges Präsidium, dem die Leitung der LSK
obliegt. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der
Sitzung an, das

Antrag an die 43.2 LSK

I25 der Konferenz. Es schlichtet in Streitfragen des
I26 Verfahrens und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der
I27 Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK
I28 beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der
I29 Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln
I30 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

I31
I32 12. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung
I33 an, das

- I34 a) Ort und Zeit der Konferenz,
- I35 b) die Namen von KandidatInnen,
- I36 c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- I37 d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

I38 Das Protokoll ist innerhalb von sechs
I39 Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und
I40 StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das
I41 Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt
I42 werden.

I43
I44 13. Anträge können von allen Schülerinnen
I45 und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt
I46 werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der
I47 Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht
I48 werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/
I49 in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens
I50 sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens
I51 drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten
I52 als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens
I53 fünf Delegierten unterstützt und dann dem
I54 Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der
I55 Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge
I56 auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des
I57 Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des
I58 Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

I59
I60 14. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens
I61 fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS
I62 vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt
I63 werden. Für Änderungen der Satzung ist eine
I64 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
I65 Stimmen notwendig.

I66

Antrag an die 42. LSK

Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der LSK
beschlossenen Geschäftsordnung. Diese geht der
Satzung nach und kann auf der LSK mit zwei Dritteln
der abgegebenen Stimmen geändert werden.

11. Das Präsidium fertigt ein Protokoll der Sitzung
an, das

- a) Ort und Zeit der Konferenz,
- b) die Namen von KandidatInnen,
- c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll ist innerhalb von sechs
Wochen nach der Konferenz an die Kreis- und
StadtschülerInnenvertretungen zu verschicken. Das
Protokoll muss von der nächsten LSK genehmigt
werden.

12. Anträge können von allen Schülerinnen
und Schülern in Rheinland-Pfalz gestellt
werden. Alle Anträge müssen schriftlich bei der
Landesgeschäftsstelle (LGS) der LSV eingereicht
werden. Sie müssen den Namen des/r Antragstellers/
in tragen. Alle Anträge, die der LGS nicht mindestens
sieben Tage und den Delegierten nicht mindestens
drei Tage vor der Versammlung vorliegen, gelten
als Initiativanträge. Diese müssen von mindestens
fünf Delegierten unterstützt und dann dem
Präsidium vorgelegt werden. Über die Befassung der
Initiativanträge muss abgestimmt werden. Anträge
auf Abwahl einzelner oder mehrerer Mitglieder des
Landesvorstands, der Bundesdelegation oder des
Landesausschusses können keine Initiativanträge sein.

13. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens
fünf Wochen vor der Versammlung in der LGS
vorliegen und mit der Einladung zur LSK verschickt
werden. Für Änderungen der Satzung ist eine
Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
Stimmen notwendig.

aktuelle Satzung

- a) Ort und Zeit der Konferenz
- b) die gestellten Anträge und die Namen der KandidatInnen,
- c) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen,
- d) die Anwesenheit der Delegierten und
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.

Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an
die SchülerInnenvertretungen und Regionalen
Arbeitskreise zu verschicken. Das Protokoll muß von
der folgenden LSK genehmigt werden.

Das Präsidium schlichtet in Streitfragen des
Verfahrens (vorbehaltlich anderer Beschlüsse der
LSK) und stellt die Beschlußfähigkeit fest.
Der Ablauf der LSK richtet sich nach einer von der
LSK beschlossenen Geschäftsordnung der LSV/GG.
Diese geht der Satzung nach.

12. Anträge können von allen SchülerInnen in
Rheinland-Pfalz sowie von allen rheinland-pfälzischen
SchülerInnenvertreterInnen gestellt werden.
Alle Anträge müssen schriftlich beim Präsidium
eingereicht werden. Sie müssen den Namen des/
der Antragstellers/in tragen. Alle Anträge, die den
Delegierten nicht mindestens drei Tage vor der
Versammlung vorliegen, gelten als Initiativanträge.
Diese müssen von mindestens fünf Delegierten
unterstützt werden. Über die Befassung der
Initiativanträge muß abgestimmt werden.
Satzungsändernde Anträge oder Anträge auf Abwahl
einzelner oder mehrerer Landesvorstandsmitglieder
können keine Initiativanträge sein.

Antrag an die 43.2 LSK

167 15. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der
168 abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung,
169 Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts
170 anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der
171 Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht
172 berechnet.

174 16. Wahlen müssen in der Einladung gesondert
175 angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der
176 Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf
177 Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen
178 geheim zu erfolgen. **Listenwahl für den**
179 **Landesvorstand ist nicht möglich.**

181
182 17. Die LSK kann eine Urabstimmung der
183 Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn:
184 a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
185 b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
186 c) der Beschluss über Durchführung und
187 Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von
188 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird
189 und
190 d) es sich um (eine) grundsätzliche, die
191 Schülerinnen und Schüler betreffende, politische oder
192 organisatorische Frage(n) handelt.
193 Eine Urabstimmung wird von den
194 SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit
195 dem Landesvorstand durchgeführt.

196
197
198
199
200
201
202 18. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres
203 zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der
204 ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über
205 die Führung der Kasse durch den Landesvorstand
206 vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung
207 beschließen.
208

Antrag an die 42. LSK

14. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

15. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlkommission. Auf Antrag einer/s Delegierten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

16. Die LSK kann eine Urabstimmung der Schülerinnen und Schüler beschließen, wenn:
a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
b) die Beschlussfähigkeit gewahrt ist,
c) der Beschluss über Durchführung und Formulierung der Frage(n) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird und
d) es sich um (eine) grundsätzliche, die Schülerinnen und Schüler betreffende, politische oder organisatorische Frage(n) handelt.
Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

17. Die LSK wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte, die auf der ersten LSK im folgenden Schuljahr einen Bericht über die Führung der Kasse durch den Landesvorstand vorlegen. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

aktuelle Satzung

13. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

14. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden. Die LSK wählt dazu vor Beginn der Wahlgänge eine dreiköpfige Wahlleitung aus ihrer Mitte und beschließt eine Wahlordnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen. Listenwahl für den Vorstand ist nicht möglich.

15. Die LSK kann eine Urabstimmung der SchülerInnen der Gymnasien und Gesamtschulen beschließen, wenn:
a) zu diesem Punkt gesondert eingeladen wurde,
b) die Beschlußfähigkeit gewahrt ist,
c) mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist,
d) der Beschluß über Durchführung und die Formulierung der Frage(n) mit 2/3-Mehrheit gefaßt wird und
e) es sich um (eine) grundsätzliche, die SchülerInnen betreffende politische und organisatorische Frage(n) handelt.
Eine Urabstimmung wird von den SchülerInnenvertretungen in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand durchgeführt.

VI. KassenprüferInnen

31. Die LSK wählt zwei KassenprüferInnen aus ihrer Mitte; diese sind jährlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Diese legen jeweils in der ersten LSK, in dem auf ihre Wahl folgenden Schuljahr, einen Bericht vor. Die LSK kann eine Finanzordnung beschließen.

Antrag an die 43.2 LSK

209 **19. Die LSK kann zu Beginn jedes**
210 **Schuljahres eine EinsteigerInnen-LSV**
211 **wählen. Die EinsteigerInnen-LSV kann in**
212 **Arbeitsbereichen des LaVos mitarbeiten,**
213 **jedoch werden ihr keine Referate zugeteilt.**
214 **Die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV sind**
215 **nicht stimmberechtigt.**

216
217
218 III. Der Landesvorstand

219
220 20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die
221 Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der
222 Beschlusslage der LSK **und des Landesausschusses.**
223 Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse
224 verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und
225 höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die
226 auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden.
227 **Es sollen mindestens 3 Schularten im LaVo**
228 **vertreten sein.** Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

229
230 21. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:
231 a) die Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich
232 zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden
233 und der übrigen Öffentlichkeit,
234 b) die Pressearbeit der LSV,
235 c) die Vorbereitung und Durchführung der
236 LandesschülerInnenkonferenzen,
237 d) der Kontakt zu den Kreis- und
238 StadtschülerInnenvertretungen und den
239 SchülerInnenvertretungen. **Hierfür soll**
240 **mindestens zweimal im Schulhalbjahr**
241 **ein Treffen mit allen KrSV-/SSV-**
242 **VorstandssprecherInnen einberufen werden.**
243 e) Eine Person aus dem LaVo ist für die
244 Koordinierung der Pressearbeit zuständig.
245 **f) Die Vertretung der LSV in der BSK**
246 **und gegenüber anderen LSVen nehmen die**
247 **Delegierten für die Bundesebene wahr.**
248
249
250

Antrag an die 42. LSK

III. Der Landesvorstand

18. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschlusslage der LSK. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im Schuljahr gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

19. Zur Zuständigkeit des LaVos gehören:
a) die Vertretung der LSV gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit,
b) die Pressearbeit der LSV,
c) die Vorbereitung und Durchführung der LandesschülerInnenkonferenzen,
d) der Kontakt zu den Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen und den SchülerInnenvertretungen.
e) Eine Person aus dem LaVo ist für die Koordinierung der Pressearbeit zuständig.

aktuelle Satzung

IV. Der Landesvorstand

20. Der Landesvorstand (LaVo) gestaltet die Arbeit der LandesschülerInnenvertretung gemäß der Beschluslage der LSK und des LA. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Er besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, die auf der ersten LSK im neuen Schuljahr neu zu wählen sind. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

21. Der LaVo besteht aus folgenden festgelegten Referaten:
1. Der/die Außenreferent/in vertritt die LSV/GG gegenüber dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Parteien, Verbänden und der übrigen Öffentlichkeit. Er/sie kann sich durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.
2. Der/die Innenreferent/in ist für die Koordination des Landesvorstandes, die Zusammenarbeit mit dem LA sowie für den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen und den Regionalen Arbeitskreisen verantwortlich.
3. Der/die Finanzreferent/in führt die Finanzen der LSV/GG. Er/sie ist für den Nachweis der Verwendung öffentlicher Mittel der jeweiligen öffentlichen Instanz gegenüber verantwortlich.
4. Der/die Pressereferent/in leistet die Pressearbeit gegenüber den Medien in Rheinland-Pfalz und vertritt den LaVo als Pressesprecher vor der sonstigen Öffentlichkeit. Die übrigen Referate

Antrag an die 43.2 LSK

251 22. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer
252 zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-
253 Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem
254 **Schulaufsichtsbezirk** angehören. Der LaVo kann
255 Personen berufen, die jeweils bei der Beratung
256 des von ihnen übernommenen Sachgebietes
257 hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

258
259
260
261
262
263 23. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei
264 Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich
265 unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen
266 Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der
267 Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von
268 mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der
269 Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des
270 Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des
271 LaVo müssen eingeladen werden:
272 a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
273 b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
274 c) die Delegierten **für die Bundesebene**
275 d) die gewählten LandesausschusssprecherInnen
276 **e) die Mitglieder der EinsteigerInnen-LSV**

277
278
279
280
281
282 24. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens
283 die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
284 anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen
285 wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande,
286 so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit
287 derselben Tagesordnung frühestens acht Tage
288 später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist
289 dann unabhängig von der Zahl der anwesenden
290 Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der
291 Einladung hinzuweisen.
292

Antrag an die 42. LSK

20. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer
zum Zeitpunkt der Wahl SchülerIn in Rheinland-
Pfalz ist. Dem LaVo sollten Mitglieder aus jedem
der ehemaligen Regierungsbezirke angehören. Der
LaVo kann Personen berufen, die jeweils bei der
Beratung des von ihnen übernommenen Sachgebietes
hinzuzuziehen sind. Sie besitzen kein Stimmrecht.

21. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei
Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich
unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen
Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der
Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von
mindestens zwei Mitgliedern des LaVo muss der
Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Eingang des
Schreibens einberufen werden. Zu den Sitzungen des
LaVo müssen eingeladen werden:
a) die gewählten LaVo-Mitglieder,
b) der/die LandesgeschäftsführerIn(nen)
c) die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz
d) die gewählten Landesausschusmitglieder

22. Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens
die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen
wurde. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande,
so ist unverzüglich eine zweite Sitzung mit
derselben Tagesordnung frühestens acht Tage
später einzuberufen; die Beschlussfähigkeit ist
dann unabhängig von der Zahl der anwesenden
Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der
Einladung hinzuweisen.

aktuelle Satzung

werden von der LSK vor der Wahl der ReferentInnen
eingesetzt. Mitglied im LaVo kann nur werden, wer
zum Zeitpunkt seiner Wahl SchülerIn in Rheinland-
Pfalz ist. In Fragen, die in sein/ihr Referat fallen, hat
der/die Referent/in gleiche Außenvertretungsrechte
wie der/die Außenreferent/in. Dem LaVo gehört aus
jedem Regierungsbezirk mindestens eine Schülerin
oder ein Schüler an. Der LaVo kann Personen
berufen, die jeweils bei der Beratung des von ihnen
übernommenen Sachgebietes hinzuzuziehen sind. Sie
besitzen kein Stimmrecht durch dieses Amt.

22. Der LaVo tritt mindestens einmal in zwei
Monaten zusammen. Die Einladung hat schriftlich
unter Angabe von Ort und Zeit sowie der vorläufigen
Tagesordnung mindestens acht Tage vor Beginn der
Sitzung zu erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von
mindestens zwei Mitgliedern des LaVo oder auf
Beschluss des LA muß der Vorstand innerhalb von
acht Tagen nach Eingang des Schreibens einberufen
werden. Für die Einladung zu Sitzungen des LaVo
ist der/die Innenreferent/in verantwortlich. Zu den
Sitzungen des LaVo sollen eingeladen werden:
1. die gewählten LaVo-Mitglieder,
2. der/die LandesgeschäftsführerIn,
3. die SprecherInnen des Landesausschusses,
4. Mitglieder des Bundesvorstandes der
BundesschülerInnenvertretung, sofern sie zum
Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz
waren.

Der LaVo ist beschlussfähig bei Anwesenheit
mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten
Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung. Kommt
keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist unverzüglich
eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung
frühestens acht Tage später einzuberufen; die
Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl
der anwesenden Stimmberechtigten. Die Sitzung
findet öffentlich statt, alle Anwesenden haben
Rederecht.

Antrag an die 43.2 LSK

293 25. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder
294 des LaVos.
295
296 26. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt,
297 alle Anwesenden haben Rederecht.
298
299 27. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach
300 seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen
301 und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-
302 Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird
303 als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten
304 sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
305 verschickt.
306
307
308
309
310
311
312
313
314 **28. Der LaVo wirkt bei der Einstellung,**
315 **Führung und Entlassung des hauptamtlichen**
316 **Personals der LSV durch das fachlich**
317 **zuständige Ministerium mit.**
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327 29. Für den Fall des Ausscheidens einzelner
328 Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK **oder der**
329 **LA** Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem
330 Punkt eingeladen wurde. Für den Fall des Rücktritts
331 der Mehrheit des LaVos wählt der LA einen
332 provisorischen LaVo, der die nächste LSK einberuft,
333 auf der ein neuer LaVo gewählt wird.
334

Antrag an die 42. LSK

23. Stimmberechtigt sind nur gewählte Mitglieder
des LaVos.
24. Die Sitzungen des LaVos finden öffentlich statt,
alle Anwesenden haben Rederecht.
25. Der LaVo erstellt auf der ersten Sitzung nach
seiner Wahl einen Arbeitsplan, in dem die politischen
und organisatorischen Sachgebiete an einzelne LaVo-
Mitglieder verteilt werden. Dieser Arbeitsplan wird
als Anlage zum Protokoll der LSK an die Delegierten
sowie die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
verschickt.
26. Der LaVo erstellt zu Beginn jedes
Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Änderungen
sind auf jeder Sitzung des LaVos möglich.
27. Der LaVo ist in Absprache mit dem fachlich
zuständigen Ministerium für die Einstellung, Führung
und Entlassung des hauptamtlichen Personals der LSV
verantwortlich.
28. Für den Fall des Ausscheidens einzelner
Mitglieder aus dem LaVo kann die LSK Nachwahlen
vornehmen, sofern zu diesem Punkt eingeladen
wurde. Für den Fall des Rücktritts der Mehrheit des
LaVos wählt der LA einen provisorischen LaVo, der
die nächste LSK einberuft, auf der ein neuer LaVo
gewählt wird.

aktuelle Satzung

23. Der LaVo legt zu Beginn jeden Geschäftsjahres
einen Haushaltsplan vor, der vom LA bestätigt
werden muß. Haushaltsänderungen im laufenden
Geschäftsjahr sind auf jedem LA möglich. Der LaVo
ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten am Ende seiner
Amtszeit auf der konstituierenden LSK zu berichten.
24. Der LaVo wählt auf der ersten Sitzung des
Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres eineN
GeschäftsführerIn. DieseR darf nicht Mitglied im LaVo
oder LandesausschussprecherIn sein. Er/sie nimmt an
den Sitzungen des LaVo mit beratender Stimme teil.
25. Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer
Mitglieder des LaVo auf einer LSK bedürfen der
absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden in diesem Fall
mitberechnet. Die Neuwahl muß unverzüglich
durchgeführt werden.
26. Für den Fall des Ausscheidens einzelner
Mitglieder aus dem LaVo können die LSK und der
LA Nachwahlen vornehmen, sofern zu diesem
Punkt gesondert eingeladen wurde. Für den Fall des
Rücktrittes der Mehrheit des LaVo ist innerhalb von
sechs Wochen eine LSK einzuberufen, auf der ein
neuer LaVo gewählt wird. Für die Übergangszeit führt
der alte LaVo die Geschäfte weiter.

Antrag an die 43.2 LSK

335 30. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im
336 Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine
337 Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen
338 Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die
339 LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

340

341

342

343

344 IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

345

346 31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
347 sind Zusammenschlüsse von
348 SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-
349 pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien Städte.

350

351 **32. Jede Schule entsendet 2 Delegierte zur**
352 **jeweiligen KrSV/SSV.**

353

354 **33. Die Kreis- und**
355 **StadtschülerInnenvertretungen sind**
356 **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte**
357 **der stimmberechtigten Delegierten anwesend**
358 **ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.** Sie
359 geben sich in Eigenverantwortung eine Satzung; diese
360 darf jedoch der Satzung der LSV nicht widersprechen.

361

362 34. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
363 sollen zum Zweck der Koordination und des
364 Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen. **Es soll**
365 **mindestens zweimal im Schulhalbjahr an**
366 **Treffen aller VorstandssprecherInnen und des**
367 **Landesvorstand teilgenommen werden.**

368

369 **35. Zudem sollen gewählt werden:**
370 **· Mindestens drei Basisbeauftragte, die für**
371 **den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig**
372 **sind bzw. diese aufbauen,**
373 **· zwei Delegierte, die sich um regelmäßigen**
374 **Austausch mit Stadtrat und Kreisverwaltung**
375 **bzw. dem Schulträger bemühen.**

376

Antrag an die 42. LSK

29. Der LaVo legt auf der jeweils ersten LSK im
Schuljahr einen ausführlichen Bericht über seine
Arbeit im vergangenen Schuljahr vor. Die einzelnen
Mitglieder ergänzen diesen Bericht mündlich und die
LSK entscheidet dann einzeln über die Entlastung.

IV. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen

30. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
sind Zusammenschlüsse von
SchülerInnenvertretungen auf Ebene der rheinland-
pfälzischen Landkreise sowie der Kreisfreien
Städte. Sie geben sich in Eigenverantwortung eine
Satzung; diese darf jedoch der Satzung der LSV nicht
widersprechen.

31. Die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen
sollen zum Zweck der Koordination und des
Kontakts zum LaVo einen Vorstand wählen.

aktuelle Satzung

V. Die Regionalen Arbeitskreise

27. Die Regionalen Arbeitskreise (RAKe) sind
Zusammenschlüsse von SchülerInnenvertretungen
auf regionaler Ebene. Diese können sich in
Eigenverantwortung eine Satzung geben; diese darf
jedoch der Satzung der LSV/GG nicht widersprechen.
Die RAKe sollen eine SchülerInnenvertretung oder
eine StadtschülerInnenvertretung zum Regionalbüro
zum Zweck der Koordination und des Kontaktes zum
LaVo wählen.

28. Die LSK legt einmalig die RAKe fest,
die ganz Rheinland-Pfalz abdecken. Jede
SchülerInnenvertretung kann am Anfang des
Schuljahres mit sofortiger Wirkung einem
benachbarten RAK angehören, was sie dem LaVo und
dem LA mitteilen muß.

29. Erliegt die Arbeit eines RAKes über mehr
als ein Jahr, kann der LaVo eineN SchülerIn
ernennen, der die dem RAK zugehörigen
SchülerInnenvertretungen zu einem Treffen
einlädt. Der RAK kann bis zur Neuwahl der
Landesausschuss-Delegierten nach dieser Einladung
nicht vertreten werden.

30. Die Anzahl der Delegierten pro RAK hängt
von den SchülerInnenzahlen pro RAK ab. Das
Konzept liegt der LSK vor.
Die RAKe wählen für die Dauer eines Jahres je einen
Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz der
BundesschülerInnenvertretung.

Antrag an die 43.2 LSK

377 **36. Die Vorstandssitzungen sollen**
378 **mindestens alle 3 Monate stattfinden.**

379
380
381 V. Der Landesausschuss
382

383 **37. Der Landesausschuss (LA) ist das**
384 **höchste beschlussfassende Organ zwischen**
385 **den LSKen.**
386

387 38. Der Landesausschuss (LA) besteht aus
388 **12 bis 15 gleichberechtigten**, auf der LSK
389 **gewählten Mitgliedern. Es sollen Mitglieder**
390 **aller zu vertretenden Schularten im LA**
391 **repräsentiert sein. Wenn dies nicht möglich**
392 **ist, können weitere KandidatInnen aus bereits**
393 **vertretenen Schularten gewählt werden.**
394 **Mitglieder des LaVos können nicht dem LA**
395 **angehören.**

396
397 **39. Der Landesausschuss ist beschlussfähig,**
398 **wenn mindestens die Hälfte der**
399 **stimmberechtigten Delegierten anwesend ist**
400 **und ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
401

402 **40. Mindestens ein Mitglied des**
403 **Landesvorstands nimmt mit beratender**
404 **Stimme an den Landesausschusssitzungen**
405 **teil und berichtet über die Umsetzung des**
406 **Arbeitsprogramms und der Beschlusslage**
407 **durch den Landesvorstand.**
408

409 **41. Der Landesausschuss (LA) wählt aus**
410 **seiner Mitte eineN LA-SprecherIn und**
411 **eineN StellvertreterIn, die für die Einladung**
412 **und Koordination der Sitzungen des LA**
413 **verantwortlich sind. Die LA-SprecherInnen**
414 **nehmen mit beratender Stimme an den**
415 **Landesvorstandssitzungen teil. Beide LA-**
416 **SprecherInnen müssen zum Zeitpunkt ihrer**
417 **Wahl SchülerInnen in Rheinland-Pfalz sein.**
418

Antrag an die 42. LSK

V. Landesausschuss

32. Der Landesausschuss (LA) besteht aus 4
bis 6 gleichberechtigten, auf der LSK gewählten,
Mitgliedern.

aktuelle Satzung

III. Der Landesausschuß

16. Der Landesausschuß (LA) ist das
höchste beschlussfassende Organ zwischen den
LandesschülerInnenkonferenzen.
Die Zuständigkeiten des Landesausschusses sind:
a) Entscheidungen über politische und
organisatorische Fragen im Rahmen der Beschlüsse
der LandesschülerInnenkonferenz,
b) Beratung und Unterstützung des
Landesvorstandes,
c) die Kontrolle des Landesvorstandes,
d) Nachwahlen für ausgeschiedenen
Landesvorstandsmitglieder.

17. Die Regionalen Arbeitskreise entsenden je
zwei Delegierte, die Schulen der Region angehören.
Stimmberechtigt sind die entsandten Delegierten,
die die Regionalen Arbeitskreise im Rahmen ihrer
Satzung entsenden. Der Landesvorstand nimmt
mit beratender Stimme teil und gibt Bericht über
seine Arbeit und die Erfüllung von Anträgen. Jeder
Stimmberechtigte hat eine Stimme; Stimmhäufungen
oder Übertragungen sind unzulässig. Der LA ist
beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigung
ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.

18. Der LA muß einberufen werden, wenn
mindestens 25% der Regionalen Arbeitskreise oder
der Landesvorstand dies verlangen.

19. Auf der ersten Sitzung im Schuljahr wählt
der LA aus seiner Mitte eineN SprecherIn und
eineN StellvertreterIn, die für die Einladung und
Koordination der Sitzungen des LA verantwortlich
sind. Die LandesausschussprecherInnen nehmen mit

Antrag an die 43.2 LSK

419 **Die Amtszeit endet durch die Wahl von** 420 **NachfolgerInnen.**

421
422
423
424 42. Zu den Aufgaben des LAs gehört:
425 **a) Beratung und Unterstützung des LaVos;**
426 b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
427 c) die Bestätigung **und Kontrolle** des
428 Arbeitsberichts, welchen der LaVo der LSK vorlegt;
429 d) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die
430 Mehrheit des LaVos zurücktreten;

431 **e) die Beschlussfassung über den Haushalt**
432 **und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.**
433

434 43. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten,
435 können diese auf der nächsten LSK nachgewählt
436 werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.
437

438 44. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist
439 innerhalb von **acht Wochen** eine LSK einzuberufen.
440

441
442 VI. Schlussbestimmungen

443
444 **45. Diese Satzung tritt in Kraft:**
445 **- nach der Annahme durch die 43. LSK am**
446 **17.12.2007 im Mainzer Landtag,**
447 **- nach Änderung des rheinland-pfälzischen**
448 **Schulgesetzes im Sinne der Strukturreform in**
449 **dieser Satzung**
450 **- nach Genehmigung dieser Satzung durch**
451 **das fachlich zuständige Ministerium.**

452
453 **46. Außerdem ist für das Inkrafttreten der**
454 **Satzung die Gründung mindestens der Hälfte**
455 **der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen**
456 **anhand eines protokollarischen Nachweises**
457 **über deren ordnungsgemäße Konstituierung**
458 **durch den amtierenden Landesvorstand**
459 **festzustellen.**
460

Antrag an die 42. LSK

33. Zu den Aufgaben des LAs gehört:
a) die Kontrolle der laufenden Arbeit des LaVos;
b) die Bestätigung des Arbeitsberichts, welchen
der LaVo der LSK vorlegt;
c) die Wahl eines provisorischen LaVos, sollte die
Mehrheit des LaVos zurücktreten.

34. Wenn Mitglieder des LAs zurücktreten,
können diese auf der nächsten LSK nachgewählt
werden, sofern hierzu gesondert eingeladen wurde.

35. Sollte die Mehrheit des LAs zurücktreten, ist
innerhalb von sechs Wochen eine LSK einzuberufen.

VI. Schlussbestimmungen

36. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme
durch die 42. LSK in Ludwigshafen am 12. Mai 2007
durch die durch den amtierenden Landesvorstand
festgestellte Gründung der Hälfte der Kreis- und
StadtschülerInnenvertretungen in Kraft.

aktuelle Satzung

beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen
teil. Beide LandesausschussprecherInnen müssen
zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerIn in Rheinland-
Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von
NachfolgerInnen.

VII. Schlußbestimmungen

32. Die Satzung der LSV/GG kann durch eine LSK
mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln
der anwesenden Delegierten (Stimmenthaltungen
werden berechnet) geändert werden, sofern die
Hälfte der delegationsberechtigten Schulen auf der
LSK repräsentiert ist.
Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung
verschickt werden.

33. Die Geschäftsordnung der LSV/GG kann
durch eine LSK mit 2/3 -Mehrheit der abgegebenen
Stimmen geändert werden.

34. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch
die II. LSK in Bad Dürkheim am 19.12.1989 in Kraft.
Geändert auf der 25. LSK vom 02.-04.10.1998 in
Mainz.

Antrag an die 43.2 LSK

Antrag an die 42. LSK

aktuelle Satzung

461
462 **47. Diese Satzung kann durch eine LSK**
463 **mit Zustimmung von zwei Dritteln der**
464 **abgegebenen Stimmen geändert werden,**
465 **sofern die Anwesenheit der Hälfte der**
466 **satzungsgemäßen Delegierten auf der LSK bei**
467 **der Abstimmung zu diesem Punkt festgestellt**
468 **werden kann. Satzungsändernde Anträge**
469 **müssen mit der Einladung verschickt werden.**

Begründung

a) allgemeine Begründung

In der LSV gibt es schon sehr lange eine Diskussion um die regionale Struktur der SV-Arbeit. In dieser Diskussion gab es immer wieder neue Vorschläge und Modelle, über die gesprochen wurde. Leider konnte aber nie eine wirkliche Änderung der Strukturen beschlossen werden, weil die LSV einer starken personellen Fluktuation unterliegt. Die Menschen, die sich mal auf ein Modell „geeignet“ hatten, kamen nicht mehr dazu, dieses als Satzungsänderung auf der LSK zu beantragen.

Das vorliegende Modell orientiert sich deshalb auch an einem älteren Konzept, welches auf der 25. LSK vorgestellt wurde, aber leider nie zur Abstimmung kam. Wir haben es überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Entwurf sieht mehrere Einzelschritte vor, die alle zusammen mit dieser Satzungsänderung gegangen werden sollen.

Die wichtigsten beiden sind:

- a) die Einführung von Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen anstelle der Regionalen Arbeitskreise (RAKe) und
- b) der Zusammenschluss der LandesschülerInnenvertretungen zu einer LSV für alle Schularten.

Durch die Integration aller SchülerInnen aus RLP steht die LSV vor einer großen Aufgabe. Die alten Strukturen haben nicht die Kapazität, um eine derartige Vergrößerung der betroffenen Schülerschaft zu absorbieren. Weder die Regionalen Arbeitskreise noch die LandesschülerInnenkonferenz wären unter diesen Rahmenbedingungen arbeitsfähig. Um eine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ohne den Kontakt zur Basis zu verlieren, wurde eine neue Struktur gewählt, die auf eine größere Anzahl von regionalen Gremien aufbaut. Durch die Steigerung von 10 RAKen auf 39 SSV/KrSVen ist eine arbeitsfähige und basisnahe Interessensvertretung der SchülerInnen auf Kreisebene gewährleistet. Diese Reform steigert die Partizipationsmöglichkeiten von SchülerInnen und ermöglicht weiterhin effektive SV-Arbeit auf Landesebene zu leisten und die SV-Arbeit auf regionaler Ebene und an den Schulen vor Ort sogar noch zu intensivieren.

Neben den großen Strukturellen neuerungen wurden einige weitere Veränderungen vorgenommen, die uns im Rahmen dieser Satzungsänderung sinnvoll erschienen.

Die Änderungen werden hier nun im Einzelnen begründet.

b) Begründung der einzelnen Punkte der neuen Satzung

zu 1-4. (neu):

Die neuen Punkte 1.-4. ersetzen die Punkte 1.-4. in der alten Satzung. Die vorgenommenen Veränderungen wurden deshalb notwendig, weil wir in Zukunft in einer LSV zusammen mit allen Schularten arbeiten wollen und außerdem die Regionalen Arbeitskreise durch Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzen wollen.

zu 5. (neu):

Der neue Punkt 5. ersetzt den Punkt 5. der alten Satzung. Die Regionalen Arbeitskreise werden durch die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen ersetzt und die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss übernimmt die LSK.

zu 6. (neu):

Die LSK bekommt drei neue Aufgaben: die alleinige Wahl der Delegierten zur Bundesebene, die bisher Aufgabe der Regionalen Arbeitskreise und der LSK war, die Kontrolle des Landesvorstands und die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss.

zu 7. (neu):

Der neue Punkt 7. ersetzt den Punkt 7. der alten Satzung. Eine LSK, die alle Schularten vertritt, kann nicht mehr aus zwei Delegierten jeder Schule bestehen, denn die daraus resultierende Delegiertenzahl würde zu einer arbeitsunfähigen LSK führen. Deshalb soll die LSK, wie dies auch in anderen Bundesländern und vielen anderen Organisationen der Fall ist, aus Delegierten der Landkreise und Kreisfreien Städte bestehen. Um sowohl die verschiedenen Schularten als auch die ungleichmäßig auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten SchülerInnenzahlen zu berücksichtigen, wurde ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro angefangene 3000 SchülerInnen pro SSV/KrSV gewählt, sodass eine arbeitsfähige Stärke von etwa 140 SchülerInnen erreicht wird; somit passt sich die Delegiertenanzahl automatisch an die aktuellen SchülerInnenzahlen an. Außerdem sollte der Landesvorstand ein Wahlprotokoll verlangen können. Diese Regelung ist in vielen anderen Organisationen völlig selbstverständlich.

zu 8. (neu):

Der neue Punkt 8. ersetzt den Punkt 9. der alten Satzung. Die Beschlussfähigkeitsregelung richtet sich nach dem im Schulgesetz vorgeschriebenen Quorum und ist außerdem aus unserer Sicht für ein Gremium von etwa 140 Personen angemessen.

zu 9. (neu):

Der neue Punkt 9. ersetzt den Punkt 10. der alten Satzung. Da es keine RAKE mehr gibt, musste die Änderung vorgenommen werden. Der Landesvorstand hält ein Quorum von 50% der Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen zur Einberufung einer LSK für angemessen.

zu 10. (neu):

Der neue Punkt 10. ersetzt den Punkt 8. der alten Satzung. Natürlich muss die Einladung an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden, da diese ihre Delegierten entsenden müssen. Eine Verschickung direkt an alle Schulen ist aus unserer Sicht nicht notwendig.

zu 11. (neu):

Der neue Punkt 11. ersetzt einen Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Mit der Teilung in zwei Punkte sollte eine klare Trennung zwischen Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums und dem Protokoll der LSK gezogen werden. Der Punkt 33. der alten Satzung wurde integriert. Die Amtszeit des Präsidiums wurde auf ein Jahr festgesetzt, damit die Mitglieder des Präsidiums dauerhaft Kompetenzen erwerben.

zu 12. (neu):

Der neue Punkt 12. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 11. der alten Satzung. Der Landesvorstand hält die Nennung der gestellten Anträge sowie Angaben über die Anwesenheit der Delegierten für nicht notwendig, da die Anträge mit den Delegiertenunterlagen verschickt werden und die Anwesenheit einzelner Delegierter nicht interessant ist. Für das Protokoll wichtig ist lediglich die Beschlussfähigkeit. Die Frist zur Verschickung des Protokolls wurde aus praktischen Gründen um zwei Wochen verlängert. Außerdem soll auch das Protokoll (wie die Einladung zur LSK) nur noch an die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen verschickt werden.

zu 13. (neu):

Die rheinland-pfälzischen SchülerInnenvertreterInnen wurden als mögliche AntragstellerInnen gestrichen, da sie zwangsläufig in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit enthalten sind. Die Anträge müssen in der Praxis bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dies sollte auch in der Satzung so festgehalten werden. Außerdem gibt es das Präsidium der LSK vor Beginn der Versammlung noch gar nicht, so dass nach der jetzigen Regelung nur Initiativanträge möglich wären. Initiativanträge müssen nach der Geschäftsordnung und in der Praxis natürlich dem Präsidium vorgelegt werden. Dies sollte auch in der Satzung entsprechend stehen. Die satzungsändernden Anträge wurden hier nicht mehr genannt, weil sie Gegenstand des nächsten Punkts sind.

zu 14. (neu):

Der neue Punkt 14. wurde zusätzlich eingefügt, um das Verfahren der Satzungsänderung zu verdeutlichen.

zu 15 (neu):

Der neue Punkt 15. entspricht dem Punkt 13. der alten Satzung.

zu 16. (neu):

Der neue Punkt 16. ersetzt den Punkt 14. der alten Satzung. Da nicht jede LSK vor den Wahlen eine Wahlordnung beschließen kann (das wäre viel zu zeitraubend und außer dem überflüssig), wurde diese gestrichen. Der Ablauf von Wahlen ist gemeinhin bekannt.

zu 17. (neu):

Der neue Punkt 17. entspricht dem Punkt 15. der alten Satzung. Aufgrund der Erhöhung der Beschlussfähigkeit auf die Hälfte der Delegierten wird Punkt c) an dieser Stelle fallengelassen.

zu 18. (neu):

Der neue Punkt 18. ersetzt den Punkt 31. der alten Satzung. Es wurden lediglich redaktionelle, keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

zu 19. (neu):

Der neue Punkt 19. wurde zusätzlich eingefügt. Da die Arbeit der EinsteigerInnen-LSV bereits seit zwei Jahren praktiziert wird, ist es sinnvoll, dies in der Satzung zu verankern.

zu 20. (neu):

Der neue Punkt 20. entspricht dem alten Punkt 20., aufgrund der Erweiterung der LSV auf alle Schularten wurde eine Quotierung eingeführt.

zu 21. (neu):

Der neue Punkt 21. ersetzt den ersten Teil des Punkts 21. der alten Satzung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Referate sollen in Zukunft beim gesamten Landesvorstand liegen. Der LaVo teilt diese dann gemäß dem neuen Punkt 27. unter sich auf. Dies fördert aus unserer Sicht ein gutes Arbeitsklima sehr viel mehr als die jetzige Regelung. Wir halten es für sinnvoll, wenn eine Person sowohl für die inhaltliche Ausarbeitung als auch für die Präsentation eines bestimmten Themenschwerpunktes verantwortlich ist.

zu 22. (neu):

Der neue Punkt 22. ersetzt Teile des Punkts 21. der alten Satzung. Die zwingende Bedingung, dass aus jedem Schulaufsichtsbezirk ein Schüler oder eine Schülerin dem Landesvorstand angehören muss, sollte aus unserer Sicht in eine Soll-Regelung umgeschrieben werden. Kandidatinnen und Kandidaten, die nur aufgrund der Quote gewählt werden müssen und danach keine Arbeit leisten, behindern die Arbeit des Landesvorstands. Die entsprechende Passage des Schulgesetzes müsste dafür angeglichen werden.

zu 23. (neu):

Der neue Punkt 23. ersetzt den ersten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Da die BundesschülerInnenvertretung keinen Bundesvorstand mehr hat, sollten zu den Sitzungen des LaVos die Delegierten der LSV zur Bundesebene eingeladen werden, die über die Arbeit der LSV informiert sein müssen.

zu 24. (neu):

Der neue Punkt 24. ersetzt den zweiten Teil des Punkts 22. der alten Satzung. Es wurde hinzugefügt, dass bei einer Vertagung gesondert auf die Beschlussfähigkeit hingewiesen werden muss.

zu 25. (neu):

Dieser Punkt wurde eingefügt, um klarzustellen, welche Anwesenden stimmberechtigt sind.

zu 26. (neu):

Der neue Punkt 26. entspricht dem letzten Satz des Punkts 22. der alten Satzung.

zu 27. (neu):

Dieser ganz neu eingefügte Punkt wurde wegen der Auflösung der einzelnen Referate des Landesvorstands notwendig. Aus unserer Sicht ist diese neue Regelung sinnvoll und praktikabel.

zu 28. (neu):

Der neue Punkt 28. ersetzt den Punkt 24. der alten Satzung. Da der Landesvorstand in der praktischen Arbeit nicht zu Beginn jeden Jahres eine/n neue/n Landesgeschäftsführer/in wählt und dies auch aufgrund von Vereinbarungen mit dem zuständigen Ministerium gar nicht möglich wäre, sollte eine neue Regelung getroffen werden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personal der LSV sollte der LaVo durch die Satzung zu den genannten Rechten ermächtigt werden.

zu 29. (neu):

Der neue Punkt 29. ersetzt den Punkt 26. der alten Satzung. Wir halten es für sinnvoll, einen provisorischen Landesvorstand vom LA wählen zu lassen um das Einberufen einer Wahl-LSK zu gewährleisten.

zu 30. (neu):

Der neue Punkt 30. wurde zusätzlich eingefügt, greift aber auch die Regelung des letzten Satzes des Punkts 23. der alten Satzung auf. Außerdem entspricht dies der üblichen Praxis der LSK und sollte auch deutlich in der Satzung benannt werden.

zu 31.-36. (neu):

Die neuen Punkte 31.-36. (die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen betreffend) ersetzen die Punkte 27.-30. der alten Satzung (die RAKe betreffend). Für die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen sollte aus unserer Sicht möglichst wenig an Regelungen vorgegeben werden. Nur so können die jeweils neu zu gründenden Zusammenschlüsse den jeweiligen Bedingungen entsprechend sinnvolle Arbeitsformen und Strukturen entwickeln. Die Bestimmung einer eigenen Satzung ist von zentraler Bedeutung für die KrSV/SSVen, da diese als eigenständige Interessensvertretung fungieren sollen.

zu 37. (neu):

Der neue Punkt 37. entspricht dem ersten Satz des alten Punkts 16.

zu 38. (neu):

Der Punkt 38. wurde analog zu Punkt 32 neu eingefügt. Er ersetzt damit Teile des Punktes 17 der alten Satzung.

zu 39. (neu):

Der Punkt 39. ersetzt den ersten Satz des Punktes 17 und regelt die Zusammensetzung des LAs.

zu 40. (neu):

Der neue Punkt 40. ersetzt einen Teil des alten Punktes 17 und regelt die In-Kenntniss-Setzung des LAs durch den Landesvorstand.

zu 41. (neu):

Der Punkt 41. ersetzt den alten Punkt 19.

zu 42. (neu):

Der neue Punkt 42. ersetzt den zweiten Teil des Punktes 16. der alten Satzung. Die Zuständigkeiten wurden entsprechend der neuen Struktur angepasst. Außerdem erhält der LA die Haushaltskompetenz, welche er praktizierend bereits innehatte.

zu 43.- 44. (neu):

Die Punkte 43.-44. wurden neu eingefügt, da in der neuen Struktur Landesaus-
schussmitglieder nicht mehr von den Regionalen Arbeitskreisen, sondern von der
LSK gewählt werden.

zu 45.-46. (neu):

Der neue Punkt 45.-46. ersetzt den Punkt 34. der alten Satzung.

Diese neue Satzung kann nicht sofort durch Beschluss der LSK in Kraft treten.

Denn bis die Kreis- und StadtschülerInnenvertretungen gegründet sind, wird es
noch etwas dauern. Außerdem muss der Landesvorstand mit dem zuständigen
Ministerium und den Fraktionen im Landtag über die Genehmigungsfähigkeit der
Satzung bzw. ggf. eine Änderung des Schulgesetzes verhandeln. So lange diese
Änderung nicht vorgenommen sind, ist die neue Struktur rechtswidrig und das
Ministerium darf den Landesvorstand nicht anerkennen.

zu 47. (neu)

Der neue Punkt 47. ersetzt den Punkt 32. der alten Satzung. Die nicht übliche For-
mulierung (Stimmhaltungen werden berechnet) wurde gestrichen.